

# Die letzten Dinge regeln

## Gestaltungsmöglichkeiten des „Behinderten-Testaments“

Die Absicherung der finanziellen Zukunft eines behinderten Kindes erfordert eine sorgfältige erbrechtliche Planung

Wenn Kinder wegen einer Behinderung nicht erwerbsfähig und auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, greift der Sozialhilfeträger auf das Erbe zu. Denn aufgrund der Erbschaft ist die behinderte Person nicht mehr bedürftig.

Es gibt jedoch verschiedene erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, um einen Zugriff des Sozialhilfeträgers auf ererbtes Vermögen des behinderten Kindes mit dem Ziel zu verhindern, das Wohl des Behinderten zu steigern und den Erhalt des Familienvermögens zu sichern.

Durch die Einsetzung des behinderten Kindes als „nicht befreiten Vorerben“ wird erreicht, dass das behinderte Kind die

Nachlassgegenstände lediglich nutzen sowie Einkommen des Nachlasses verbrauchen kann. Sie führt dazu, sagt Fachanwalt Dr. Martin Hartner von der Kanzlei Maltry, dass die Vorerbschaft nach dem Tod des Vorerben an die Nacherben herauszugeben ist. Durch die Einsetzung zum nicht befreiten Vorerben wird der zugewandte Nachlass vor dem Zugriff der Eingläubiger des Behinderten und somit auch des Sozialhilfeträgers geschützt.

Als Nacherben können die Kinder des behinderten Kindes und (falls keine vorhanden) seine Geschwister oder andere Verwandte eingesetzt werden. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein. Auch durch die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung kann erreicht werden, dass Einkommen dem Behinderten zugewendet und nicht auf Sozialhilfeleistungen anrechenbar ist. Da das Verwaltungs- und Verfügungsrecht

dem Testamentsvollstrecker zusteht, bedarf es bei einer geistigen Behinderung auch keiner Betreuerbestellung oder familien- beziehungsweise vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen, sagt der Fachanwalt.

Ein weiterer Vorteil dieser erbrechtlichen Gestaltungsvariante liegt darin, dass eine eventuelle Pfändung des Erbschafts mit Eintritt des Nacherbfalls unwirksam wird. Tatsächlich ist der Nacherbe nicht Rechtsnachfolger des Vorerben und daher auch nicht Schuldner des Pfandgläubigers.

Bei der erbrechtlichen Variante können jedoch Abwicklungsprobleme entstehen, wenn der Behinderte Miterbe bezüglich des Eigenheimanteils des Erstverstorbenen Elternanteils oder eines Gewerbes ist. Abhängig von der Zusammensetzung des Nachlasses sollte im Wege einer Teilungsanordnung oder einer Vermächtnisanordnung das Bestehen einer Erbengemeinschaft an solchen

Nachlassgegenständen vermieden werden. Das Bestehen einer Erbengemeinschaft könnte auch durch eine gegenständig beschränkte Vorerbeneinsetzung verhindert werden, wie der Fachanwalt Martin Hartner erörtert.

Als Alternativlösung könnte dem Behinderten lediglich ein Vermächtnis zugewandt werden. Auch in diesem Fall kann durch Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung der Zugriff des Sozialhilfeträgers zu Lebzeiten des Behinderten vermieden werden. Im Übrigen kann die Entstehung eines an den Sozialhilfeträger überleitbaren Pflichtteilsanspruchs vermieden werden, wenn der Behinderte ein Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhält. Denn der Wert des Vermächtnisses wird auf den Pflichtteil angerechnet.

Nach dem Tod des Behinderten wäre zum Erhalt des Vermögens die Anordnung eines Nachvermächtnisses sinnvoll. Dabei sollte dem Testamentsvollstrecker die Vollziehung des Nachvermächtnisses übertragen werden. In einigen Fällen ist es ausreichend, dem Behinderten auf seine Lebensdauer beschränkte Leistungen zuzuwenden, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann. Möglich wäre dabei die Zuwendung eines Wohnrechts oder einer Leibrente. Bei der Ausgestaltung des Wohnrechts ist darauf zu achten, dass das Recht nicht zur Nutzung an Dritte überlassen werden kann, um eine Überleitung an den Sozialhilfeträger zu vermeiden. Die Leibrente müsste ebenfalls mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung verbunden werden.

Empfehlenswert ist auch die Zuwendung eines Hausgrundstücks, das Schonvermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 SGB XII darstellt, kombiniert mit der Anordnung eines Nachvermächtnisses. Nicht sinnvoll ist hingegen die Anordnung von

Auflagen (zum Beispiel: die gesunden Kinder sollen sich um das behinderte kümmern). Die so erfolgten Zuwendungen können nämlich nicht auf den Pflichtteil angerechnet werden.

Bei der Gestaltung eines Behinderten-Testaments ist Sorgfalt geboten und auf die Besonderheit des Einzelfalls einzugehen. Ein Behinderten-Testament „von

der Stange“ gibt es nicht. Um die Ziele zu erreichen, sind zudem rechtliche Erwägungen anzustellen, die für einen Laien nicht zu bewältigen sind. Für die konkrete Ausgestaltung ist daher fachliche Hilfe ratsam.

Weitere Informationen: Dr. Martin Hartner, Fachanwalt für Erbrecht, Kanzlei Maltry, München.

### Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

### Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

### Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten



GARTENBAU KRONENWETTER  
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38  
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80



Ein Testament sollte man mit der Beratung von Experten formulieren und verschiedene erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. Foto: picture alliance

## Seine Angehörigen entlasten

Bereits zu Lebzeiten sollte man vertraglich den gewünschten Rahmen für die eigene Bestattung klären

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag gibt man sich selbst die Sicherheit, dass der eigene Wille auch Beachtung findet – und man nimmt gleichzeitig auch den Angehörigen die Sorge, sich in Zeiten der Trauer auch noch um Bestattungsfragen kümmern zu müssen. Auch vermeidet man mögliche familiäre Diskussionen über den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen.

Gerade in Zeiten zunehmender Pflegebedürftigkeit ist eine sichere Hinterlegung des Geldes für die Bestattung wichtig. Viele Menschen sind der Ansicht, dass für die Bezahlung der Bestattung das Sparbuch ausreichend sei. Von einem Sparbuch auf den Namen des Vorsorgenden als Bestattungsvorsorge kann jedoch nur abgeraten werden, da die Gelder damit nicht „zweckgebunden“ hinterlegt sind. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit kann das Amt sogar die Auflösung des Sparguthabens zur Be-



Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag entlastet man seine Hinterbliebenen und ist selbst auf der sicheren Seite. Foto: BDB | Bundesverband Deutscher Bestatter/akz-o

zahlung der Pflegekosten verlangen.

Seriöse Bestatter bieten vor Ort persönliche Beratungen zur Bestattungsvorsorge an. „Gemeinsam mit dem Kunden werden in einem Bestattungsvorsorgevertrag alle Punkte festgehalten, die für die Bestattung wichtig sind – ob Erd- oder Feuerbestattung, Grabart, Blumenschmuck, Trauerfeier und vieles mehr. Sinnvoll ist es, hierbei auch den finanziellen Rahmen zu regeln“, sagt Stephan Neuser, General-

sekretär des Bundesverbands Deutscher Bestatter (BDB). Dazu bieten sich zwei Möglichkeiten an: Der BDB bietet über die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG die treuhänderische Verwaltung von Geldern an. Im Todesfall wird dieses Geld dann an den ausgewählten Bestatter zur Erfüllung des Bestattungsvorsorgevertrages ausgezahlt.

Auch möglich ist eine Sterbegeldversicherung – etwa über das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur. Vor allem wer

unter 70 ist, wird diese Lösung attraktiv finden. Hier werden monatlich kleine Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird. Für Menschen mit kleineren Einkommen ist dies besonders interessant. (akz-o)



Trauerdienste Schmid

BESTATTUNG • VORSORGE • TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT • INDIVIDUALITÄT  
ZUVERLÄSSIGKEIT • KOMPETENZ • VERTRAUEN



### Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68  
www.musik-und-trauer.de

Tag und Nacht erreichbar



### Trauerfall - was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München  
Telefon 0 89/2 3199 02 • www.städtische-bestattung.de